

## **Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung**

**Mittwoch, 25. März 2020, 20.00 Uhr**  
in der Mehrzweckhalle an der Bahnhofstrasse



## ■ Traktanden

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2019
2. Neubau Schulanlage Mühleboden/Kauf Liegenschaft Benkenstrasse 8 (Parzelle Nr. 23) zum Preis von CHF 2425 000
3. Vertrag über die Versorgungsregion Betreuung, Pflege und Alter Leimental
4. Informationen zu aktuellen Themen
5. Diverses

Therwil, im Januar 2020

Der Gemeinderat

Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2019 und weitere Unterlagen zum Traktandum 3 können ab Donnerstag, 12. März 2020, bei der Gemeindeverwaltung während der ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen bzw. bezogen werden und stehen zeitgleich auf unserer Webseite [www.therwil.ch](http://www.therwil.ch) (Rubrik «Politik/Gemeindeversammlung») zur Verfügung.

## **■ Traktandum 1**

### **Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2019**

Wie durch verschiedene Einwohner angeregt, wird auf eine Verlesung des Protokolls an der Gemeindeversammlung verzichtet.

Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2019 kann bei der Gemeindeverwaltung während der ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen bzw. bezogen werden und ist auch auf unserer Webseite zu finden: [www.therwil.ch](http://www.therwil.ch) (Rubrik «Politik/Beschlüsse der Gemeindeversammlungen»).

## **■ Traktandum 2**

### **Neubau Schulanlage Mühleboden / Kauf Liegenschaft Benkenstrasse 8 (Parzelle Nr. 23) zum Preis von CHF 2 425 000**

#### **Ausgangslage**

Im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau des Schulhauses Mühleboden ersucht der Gemeinderat die Gemeindeversammlung den Kauf der Liegenschaft Benkenstrasse 8 (Parzelle Nr. 23) zuzustimmen.

Der Schulbetrieb muss während der Bauphase des neuen Schulhauses Mühleboden gewährleistet sein. Für den notwendigen Platzbedarf an Schulräumlichkeiten bis zur Fertigstellung des Schulhausneubaus kann – nebst dem bereits bestehenden und genutzten Provisorium an der Benkenstrasse – die Liegenschaft an der Benkenstrasse 20 (Swisscom-Gebäude) vorübergehend gemietet werden. Ein Mietangebot von der Swisscom liegt der Gemeinde vor. Da das bestehende Schulhausprovisorium und das Swisscom-Gebäude den Schulraumbedarf jedoch nicht vollständig decken, müssen weitere Räumlichkeiten für die restlichen Schülerinnen und Schüler gefunden werden. Zwei Varianten sind grundsätzlich möglich:

### **Variante 1: Bau eines Provisoriums**

Bau eines weiteren Containerprovisoriums auf dem Sportplatz Mühleboden, das nach Fertigstellung des Schulhausneubaus zurückgebaut werden muss. Die Gesamtkosten für ein solches Provisorium mit neuen Containern belaufen sich auf circa CHF 1,3 Millionen. Ziel ist es jedoch, gebrauchte Container zu nutzen. Es ist davon auszugehen, dass gebrauchte Container zu Gesamtkosten von ca. CHF 800 000 angeschafft werden können. Nach Fertigstellung des Schulhauses muss dieses Provisorium demontiert und verkauft werden. Der Markt für gebrauchte Containerprovisorien ist sehr schwankend, daher ist mit einem Wertverlust von circa CHF 0,3–1,0 Mio. zu rechnen. Bei dieser Variante befinden sich nach dem Rückbau des Provisoriums sämtliche Schulräume im neuen Schulhaus Mühleboden.

### **Variante 2: Aufstockung des Schultraktes der 99er Halle mit Schulräumen**

Die durch die Aufstockung geschaffenen neuen Schulräume auf dem Schultrakt der 99er Halle stehen nach der Fertigstellung des Schulhausneubaus weiterhin für den Unterricht zur Verfügung.

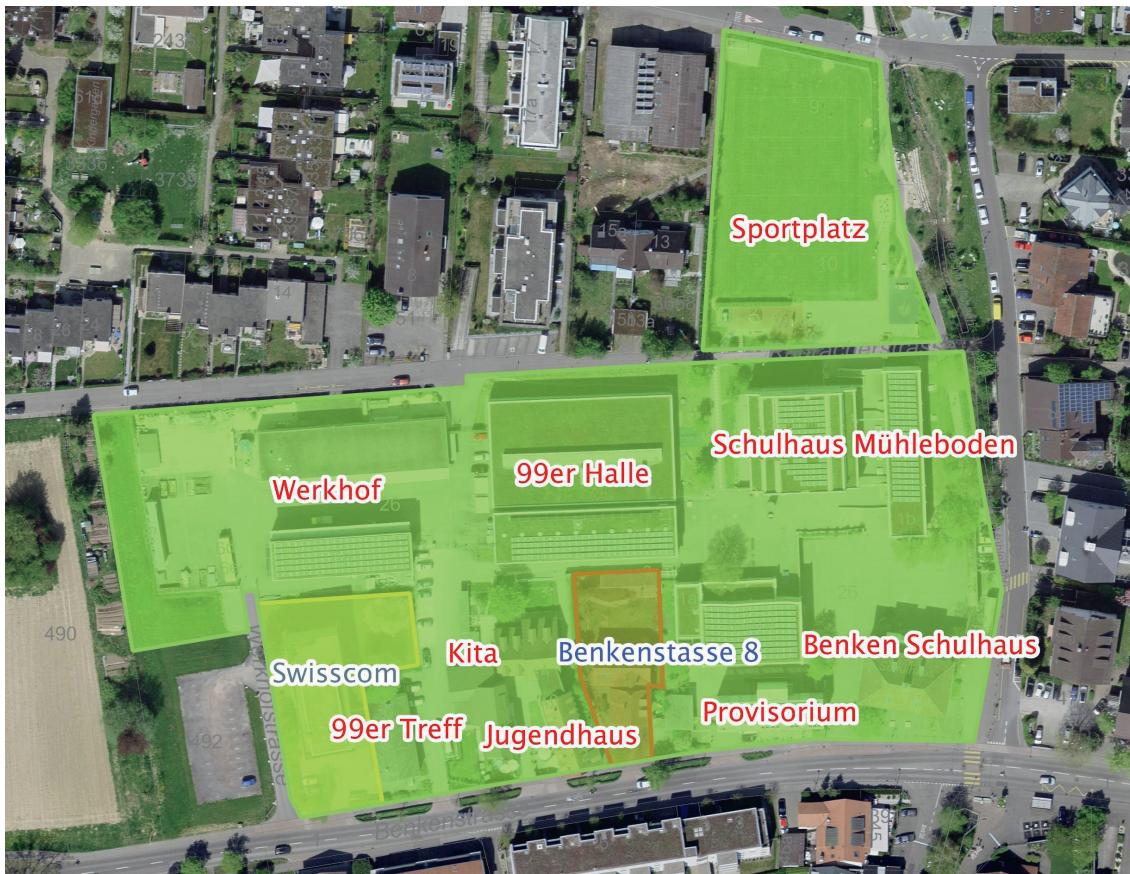
Bei dieser Variante befindet sich nach der Fertigstellung des Schulhauses Mühleboden ein Teil der Schulräume (Spezialzimmer für Handarbeit, Musik etc.) auf dem Schultrakt der 99er Halle, ein anderer Teil (sämtliche Klassenzimmer) im neuen Gebäude des Schulhauses Mühleboden. Dank der Schulräume auf dem Schultrakt der 99er Halle kann das Gebäude des Schulhauses Mühleboden um ca. 550 m<sup>2</sup> Geschossfläche kleiner geplant werden. Im Hinblick auf die begrenzte Parzellengröße ist ein kleineres Schulgebäude von Vorteil.

Sowohl die Kosten für die Erstellung eines zweiten Provisoriums wie diejenigen der Aufstockung sind Teil des Baukredites des Schulhauses Mühleboden.

### **Aufstockung mittels Näherbaurecht**

Die 99er Halle befindet sich auf der Parzelle Nr. 26 neben der Liegenschaft Benkenstrasse 8 (Parzelle Nr. 23). Eine Aufstockung des Schultraktes der 99er Halle um ein Geschoss für Schulräume bedarf – wegen dem nichteinzuhaltenden Grenzabstand – eines Näherbaurechts der Besitzerin der Nachbarsparzelle. Verweigert diese das Näherbaurecht, kann Variante 2 voraussichtlich nicht realisiert werden.

Erwirbt die Gemeinde jedoch die Liegenschaft Benkenstrasse 8 (Parzelle Nr. 23) von der jetzigen Besitzerin, kann sich die Gemeinde als Eigentümerin selbst das Näherbaurecht gewähren und Variante 2 umsetzen. Dadurch reduzieren sich die Kosten gegenüber der Variante 1 um den Wertverlust des Containerprovisoriums von circa CHF 0,3–1,0 Mio. Kann die Gemeinde das Näherbaurecht nicht erwerben, ist der Schulhauswettbewerb ohne Aufstockung auszuschreiben.



## Kauf Benkenstrasse 8

Die zum Kauf vorgeschlagene Liegenschaft Benkenstrasse 8 (Parzelle Nr. 23) liegt in der OeW-Zone des Zonenplans Siedlung. Sie umfasst 905 m<sup>2</sup> mit einer sehr gut unterhaltenen Liegenschaft und Gartenanlage mit Gartenhalle. Die Liegenschaft umfasst eine 5-Zimmer-Wohnung, eine 1,5-Zimmer-Wohnung und eine 3-Zimmer-Wohnung mit separatem Eingang. Zurzeit ist die Liegenschaft Benkenstrasse 8 komplett vermietet und es fallen keine kurzfristigen Renovierungsarbeiten an.

## Kaufpreisermittlung

Zwecks Ermittlung des Kaufpreises hat der Gemeinderat eine Liegenschaftsschätzung in Auftrag gegeben. Auf der Basis der Verkehrswertschätzung hat der Gemeinderat der Liegenschaftsbesitzerin ein Kaufangebot in Höhe von CHF 2,425 Mio. unterbreitet. Die Liegenschaftsbesitzerin ist mit dem Angebot einverstanden, weshalb ein Vorvertrag erarbeitet und unterzeichnet wurde. Dieser verpflichtet die Liegenschaftsbesitzerin bei der Annahme der Vorlage zum Abschluss eines künftigen Vertrages.

## **Empfehlung des Gemeinderates**

Die Umsetzung von Variante 2 mit dem Kauf der Liegenschaft an der Benkenstrasse 8 wird aus folgenden Gründen vom Gemeinderat angestrebt und der Gemeindeversammlung empfohlen:

- a. Nur durch ein Näherbaurecht, welches sich die Gemeinde als Liegenschaftsbesitzerin selber geben kann, ist die Aufstockung des Schultraktes der 99er Halle möglich.
- b. Kostenersparnis: Momentan kann noch nicht exakt beziffert werden, um wieviel teurer die Umsetzung von Variante 1 gegenüber Variante 2 ausfällt. Allein der Wertverlust des Containerprovisoriums von circa CHF 0,3–1,0 Mio. macht die Variante 1 jedoch in jedem Fall teurer als die Variante 2.
- c. Wichtigkeit des Kaufs der Liegenschaft Benkenstrasse 8 (Parzelle Nr. 23) für die Entwicklung der bestehenden OeW-Zone: Im kommunalen Richtplan wird festgehalten, dass die Gemeinde strategisch wichtige Parzellen erwerben kann. Die Parzelle Benkenstrasse 8 gehört zum Ensemble des Schulhausareales Mühleboden. Daher würde es Sinn machen, diese OeW-Parzelle zu erwerben.
- d. Die drei Wohnungen der Liegenschaft Benkenstrasse 8 können von der Gemeinde vermietet werden. Es wird von einem monatlichen Mietzinsbetrag in Höhe von ca. CHF 6700 ausgegangen.
- e. Allfällige Nutzungsmöglichkeiten der bestehenden Wohnungen der Benkenstrasse 8 für den Schulbereich (Mittagstisch, Tagesstruktur etc.): Aus diesem Grund ist zu prüfen, ob die Nutzung der Benkenstrasse 8 im Schulhauswettbewerb integriert werden soll.

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Kauf der Parzelle Nr. 23, Benkenstrasse 8, zum Preis von CHF 2 425 000 zu genehmigen.**

## ■ Traktandum 3

### Vertrag über die Versorgungsregion Betreuung, Pflege und Alter Leimental

#### Ausgangslage

Per 1. Januar 2018 trat im Kanton Basel-Landschaft das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) in Kraft und löste das bis dahin gültige Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) ab. Das neue APG macht den Gemeinden verbindliche Vorgaben, wie sie sich für die Bewältigung der Herausforderungen im Themenbereich Betreuung, Pflege und Alter zu organisieren haben. So müssen sie sich insbesondere zu Versorgungsregionen zusammenschliessen, ein Versorgungskonzept entwickeln und eine Informations- und Beratungsstelle einrichten. Dafür haben die Gemeinden Zeit bis zum 31. Dezember 2020. Im Weiteren müssen sie bis zum 31. Dezember 2021 die Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern abschliessen.

Ziel des neuen Gesetzes ist es einerseits, auch künftig eine qualitativ gute, effiziente, kostenbewusste und steuerbare Versorgung bei höchstmöglicher Lebensqualität für die betreuungsbedürftige ältere und/oder pflegebedürftige Bevölkerung zu gewährleisten. Andererseits soll das neue Gesetz den Gemeinden zudem weiterreichende Kompetenzen übertragen, Variabilität ermöglichen und griffige Steuerungselemente enthalten. Die Gemeinden erhalten mit dem Gesetz auch neue Aufgaben: So unter anderem die Verpflichtung zum Zusammenschluss in Versorgungsregionen, für die sie ein Versorgungskonzept erarbeiten und in der sie eine Informations- und Beratungsstelle führen müssen. Die Anforderungen an diese Stelle gehen über die Arbeit der bisherigen Informations- und Koordinationsstellen für Altersfragen der Gemeinden hinaus und umfassen neu die Beratung und Bedarfsabklärung durch eine Pflegefachperson, insbesondere vor einem Ersteintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung.

Das Versorgungskonzept (§ 20 APG) bezweckt die Sicherstellung eines bedarfsgerechten ambulanten, intermediären und stationären Betreuungs- und Pflegeangebotes. Es umfasst insbesondere auch Angebote für betreutes Wohnen, Palliative Care und an Demenz erkrankte Personen und berücksichtigt die Angebote der angrenzenden Regionen.

Die Informations- und Beratungsstelle (§ 15 APG) umfasst mindestens folgende Angebote:

- a. Information der Einwohnerinnen und Einwohner;
- b. Beratung und Bedarfsabklärung durch eine Pflegefachperson, insbesondere vor dem Ersteintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung;
- c. Vermittlung von geeigneten Angeboten.

Die Informations- und Beratungsstelle ist organisatorisch unabhängig von den Leistungserbringern zu führen.

## **Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben**

Bereits im Juni 2017 hatten die Gemeinderäte der Gemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Ettingen, Oberwil und Therwil den Grundsatzentscheid getroffen, eine Versorgungsregion gemäss APG zu bilden und deren Umsetzung gemeinsam anzugehen. Um dieses Ziel zu erreichen, haben sie in der Folge die entsprechenden finanziellen Mittel für eine externe Projektleitung bereitgestellt und eine Steuerungs- (politische Ebene) sowie eine Arbeitsgruppe (Verwaltungsebene) eingesetzt, in denen jeweils alle beteiligten Gemeinden Einsatz nahmen. Die Steuerungs- und die Arbeitsgruppe haben im vergangenen Jahr die Grundlagen für die Versorgungsregion erarbeitet. Dazu gehören eine Mission und übergeordnete Ziele, welche die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden mittlerweile verabschiedet haben. Die Arbeits- und die Steuerungsgruppe haben im Weiteren den Vertrag über die Versorgungsregion Betreuung, Pflege und Alter Leimental verfasst. Dieser ist die Basis für die Bildung der Versorgungsregion und legt die Spielregeln fest, nach welchen die Gemeinden in der Versorgungsregion zusammenarbeiten und den gesetzlichen Auftrag erfüllen wollen. Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden haben den Vertrag nach Durchführung der Vernehmlassung bei den bisherigen Leistungserbringern und den politischen Parteien sowie nach Durchführung zweier öffentlicher Informationsveranstaltungen verabschiedet und legen ihn den Gemeindeversammlungen zur Beschlussfassung vor. Erst wenn der Vertrag in Kraft getreten ist, können die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben und Angebote geprüft und umgesetzt werden.

## **Mission**

«Die Einwohnerinnen und Einwohner der Versorgungsregion Leimental werden in ihrer selbstständigen Lebensweise und Selbstbestimmung unterstützt. Bei Bedarf können sie auf eine qualitativ gute Beratung, Betreuung und Pflege zählen. Die Angebote sind bekannt und niederschwellig zugänglich, wobei deren Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden.»

## **Übergeordnete Ziele**

1. Wir orientieren uns an der Selbstbestimmung als hohen Wert. Im Zweifelsfall geht die Selbstbestimmung vor.
2. Die Angebote sollen bedarfsgerecht und der Bevölkerung bekannt sein (Transparenz und Information).
3. Der Bevölkerung wird eine funktionierende, ganzheitliche und qualitativ gute Versorgung angeboten, deren Angebote aufeinander abgestimmt sind.
4. Innerhalb der Versorgungsregion soll es keine unnötigen Doppelspurigkeiten geben und Synergien sollen genutzt werden.
5. Es sollen ausreichende Mittel für die Qualität und Vielfalt der Angebote bereitgestellt werden.
6. Die Angebote müssen finanziert werden.
7. Es besteht Klarheit über die strukturellen und informellen Kompetenzen zwischen den Gemeinden und den Dienstleistern.
8. Die inhaltliche Kompetenz der Gemeinden soll gestärkt werden.

## **Konsens**

Derzeit bestehen innerhalb der Versorgungsregion im Bereich der Altersversorgung unterschiedliche Angebote und Regelungen. Zur Erreichung der übergeordneten Ziele des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes und damit zur Schaffung der Versorgungsregionen braucht es eine Annäherung bzw. Angleichung innerhalb der Region. Die Einheitlichkeit soll daher so hoch wie möglich und gleichzeitig so tief wie nötig sein, um die Ziele dennoch zu erreichen: «Es ist ein Konsens auf grösstmöglichen Niveau anzustreben. Dabei steht der Gedanke der Regionalisierung im Zentrum.»

Die eingangs erwähnten Ziele des neuen Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes sollen unter Wahrung der Mission, der übergeordneten Ziele und des Konsenses erreicht werden. Damit dies möglich ist, braucht es einen formellen Rahmen der Zusammenarbeit der beteiligten Gemeinden. Diesen formellen Rahmen haben sich die Gemeinden mit dem Vertrag über die Versorgungsregion geschaffen. Erst wenn dieser rechtsgültig verabschiedet ist, können die weiteren konkreten Schritte in die Hand genommen werden.

## **Vertrag über die Versorgungsregion Leimental**

### **Allgemeines**

Die Vertragsgemeinden arbeiten in verschiedenen Bereichen und in unterschiedlichen Konstellationen bereits seit Jahren zusammen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Soziales, Polizei und Bildung. Aufgrund dieser langjährigen Erfahrungen gab es ausreichend Praxisbeispiele für vertragliche Regelungen zwischen den Gemeinden. Der nun vorliegende Vertrag erfindet das Rad denn auch nicht neu. Er orientiert sich an bisherigen ähnlichen Regelungen und nimmt auf die spezielle Situation des APG Bezug. Viele Bestimmungen sind Standardregelungen und finden sich in zahlreichen anderen Verträgen wieder. Nachfolgend sind die wichtigsten Bestimmungen erwähnt.

Zum Vertrag gibt es im Weiteren eine von den Gemeinderäten noch zu verabschiedende Vollzugsvereinbarung. Diese enthält Ausführungsbestimmungen, welche aufgrund der Erfahrungen im Alltag schneller angepasst werden müssen. Diese Lösung findet sich auch in den Gesetzgebungsverfahren, wo das Gesetz die Grundsätze regelt, während die Verordnung die Ausführungsbestimmungen dazu enthält. Im vorliegenden Fall handelt es sich beispielsweise um Regelungen über die Lohneinreihungen der Mitarbeitenden der Fachstelle, die Entschädigung der Leitgemeinde für die Personaladministration, die Art und Weise der Rechnungsstellung gegenüber den Vertragsgemeinden etc. Diese Vollzugsvereinbarung ist noch nicht abschliessend erstellt, da sie umsetzungspraktische Fragen regelt, die erst mit der Errichtung der Fachstelle geklärt werden können.

### **Delegiertenversammlung**

#### **a) Organisation (§3)**

Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Vertragsgemeinden entsandten Personen. Jede Gemeinde hat mindestens ein Mitglied. Wie beim Verein Region Leimental Plus haben Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnenden 2 Stimmen, Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnenden 3 Stimmen. Die Gemeinden mit mehreren Stimmen können mehrere Personen delegieren oder nur eine, die alle Stimmen auf sich vereint; diesbezüglich macht der Vertrag den Gemeinden keine Vorschriften.

Die Gemeinden bestimmen im Weiteren selbst, wer die Delegierten und deren Stellvertretung wählt. Auch allfällige fachliche Anforderungen an die Delegierten bestimmen die Gemeinden selbst. Einzige Vorgabe ist, dass Personen, welche bei einem Leistungserbringer arbeiten oder dort Organstellung haben, als Delegierte nicht wählbar sind. Damit sollen Interessenkonflikte vermieden werden.

Die Delegiertenversammlung verfügt über ein Präsidium und ein Vizepräsidium, welche nicht aus derselben Gemeinde kommen dürfen. Die Amtsperiode dauert analog derjenigen des Gemeinderates 4 Jahre.

b) Aufgaben und Kompetenzen (§ 4)

Die Delegiertenversammlung nimmt alle Aufgaben und Kompetenzen wahr, die das APG und die dazu gehörige Verordnung (Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung, APV) der Versorgungsregion zuweisen. In diesem Sinne ist sie zuständig für die strategische Ausrichtung der Versorgungsregion, die Verabschiedung des Versorgungskonzeptes sowie den Abschluss und die Kündigung von Leistungsvereinbarungen. Hinzu kommen die Genehmigung des Budgets und der Rechnung sowie die Beschlussfassung über Ausgaben, die Aufsicht und den Beschluss über aufsichtsrechtliche Massnahmen. Und schliesslich legt sie auch die Leitgemeinde und den Standort fest, beschliesst den Stellenetat und die Anstellung der Leitung der Fachstelle.

c) Beschlussfassung (§§ 4 und 5)

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfachem Mehr. Das Versorgungskonzept und den Abschluss von Leistungsvereinbarungen beschliesst sie dagegen wegen der grossen Tragweite einstimmig. Für den Ausschluss von Vertragsgemeinden braucht es dagegen nur ein  $\frac{2}{3}$  Mehr; Einstimmigkeit würde einen Ausschluss faktisch verunmöglichen.

Beschlussfähig ist die Delegiertenversammlung, wenn die Mehrheit der Delegierten stimmen anwesend und gleichzeitig jede Gemeinde vertreten ist. Dies erscheint sinnvoll und realistisch, zumal die Gemeinden für ihr Mitglied bzw. ihre Mitglieder auch eine Stellvertretung bestimmen müssen.

**Fachstelle Betreuung, Pflege und Alter**

a) Organisation (§§ 6, 7, 9–12)

Die Fachstelle Betreuung, Pflege und Alter ist der operative Teil der Versorgungsregion. Sie umfasst insbesondere die Leitung, Beraterinnen und Berater sowie das Sekretariat.

Die Leiterin bzw. der Leiter der Fachstelle trägt die Fachverantwortung, wobei die Delegiertenversammlung eine Weisungsbefugnis hat. Sämtliche Mitarbeitenden der Fachstelle sind personalrechtlich und administrativ der Leitgemeinde unterstellt.

b) Aufgaben und Kompetenzen (§ 8)

Die Fachstelle Betreuung, Pflege und Alter führt die Informations- und Beratungsstelle (IBS) als öffentliches Angebot für alle interessierten und betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sowie deren Angehörige. Sie bietet Beratungen und Bedarfsabklärungen durch eine Pflegefachperson, wobei es sich in erster Linie um eine Triage handelt. Ist der Eintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung schon angezeigt, oder gibt es weitere ambulante oder intermediäre Angebote, mit denen der Eintritt noch hinausgeschoben werden kann, vermittelt die IBS bei Bedarf entsprechend geeignete Angebote. Sie

evaluiert zudem regelmässig den Bedarf an ambulanter und intermediärer Pflege, an betreutem Wohnen und an stationärer Pflege. Die Delegierten können die Fachstelle mit weiteren Aufgaben betrauen, so zum Beispiel mit der Schaffung von Angeboten zur Entlastung von betreuenden Angehörigen, mit der Unterstützung von Organisationen und Dienstleistern bei der Schaffung von Angeboten zur Inklusion und Teilhabe älterer Menschen etc.

Daneben erarbeitet die Fachstelle das Versorgungskonzept, bereitet die Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern vor und besorgt die gesamte Administration der Delegiertenversammlung.

### **Finanzierung (§§ 14 –16)**

Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten der Fachstelle und zwar gemäss den Einwohnerzahlen per 30. Juni des Vorjahres. Die Kosten aus den Leistungsvereinbarungen werden gemäss den darin festgelegten Kostenschlüsseln verteilt. Dies vor dem Hintergrund, dass nicht zwingend alle Gemeinden dieselben Angebote in Anspruch nehmen wollen. Einnahmen werden jeweils nach demselben Schlüssel auf die Gemeinde verteilt, je nach dem, auf welcher Grundlage sie beruhen.

Die Kostenanteile der Gemeinden sind gebundene Ausgaben. Das heisst, dass die Gemeindeversammlungen nicht mehr darüber entscheiden können. Dies gilt allerdings heute schon sowohl im Bereich der Ausgaben für die Alters- und Pflegeheime, der ambulanten Krankenpflege etc., als auch in anderen Bereichen, wo gesetzliche Vorgaben der Grund für die Ausgaben sind, so zum Beispiel bei der Bildung. Insofern ändert sich gegenüber der heutigen Situation nichts.

Investitionen bis maximal CHF 250 000 pro Jahr beschliessen die Delegierten. Dabei handelt es sich in erster Linie um Ausgaben für Informatikmittel, Büromobiliar etc.; mithin Hilfsmittel, die notwendig sind, um den Auftrag erfüllen zu können.

### **Kontrolle (§ 13)**

Für die Rechnungsprüfung bestimmen die Delegierten eine externe qualifizierte Stelle. Die Gemeinden haben diese Lösung gewählt, weil es sich bei der Pflegefinanzierung – ambulant und stationär – um eine sehr komplexe Materie handelt, die auch von eigentlichen Fachpersonen geprüft werden soll. Immerhin haben die meisten Gemeinden neben ihren Rechnungsprüfungskommissionen auch eine externe Revisionsgesellschaft, welche unterstützend wirkt. Dies soll gerade in diesem spezifischen Bereich ebenfalls zur Anwendung kommen. Für die Geschäftsprüfung dagegen, welche von Gesetzes wegen nicht ausgelagert werden darf, delegiert jede Vertragsgemeinde ein Mitglied aus ihrer Geschäftsprüfungskommission in die Geschäftsprüfungskommission der Versorgungsregion.

## **Fazit**

Der Vertrag über die Versorgungsregion Leimental hält die Spielregeln fest, nach welchen die Vertragsgemeinden die gesetzlichen Aufgaben im Bereich Betreuung, Pflege und Alter wahrnehmen wollen. Er ist in diesem Sinne nur Mittel zum Zweck. Aus dem Vertrag allein leiten sich weder eine konkrete Leistungsvereinbarung noch andere Ansprüche ab. Der Vertrag orientiert sich in seiner Ausgestaltung an seit Jahren bestehenden Regelungen in anderen Bereichen. Ohne Vertrag ist die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben nicht möglich.

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Vertrag über die Versorgungsregion Betreuung, Pflege und Alter Leimental zuzustimmen.**

## **■ Traktandum 4**

### **Informationen zu aktuellen Themen**

Wie in letzter Zeit üblich, wird der Gemeinderat mündlich über einige aktuelle Themen berichten.



